

Anlage 3

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vergaberegulierung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena
für Ausbildungsplätze im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
(Praktisches Jahr)**

Auf der Grundlage der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena und der Praktikumsregelung zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten „Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr) gemäß ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Medizinische Fakultät folgende Vergaberegulierung für Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr:

1.

Für die Organisation des Vergabeverfahrens ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät zuständig. Muss ein Losverfahren durchgeführt werden, erfolgt es in Anwesenheit eines Vertreters der Studierenden.

2.

Anrecht auf einen Ausbildungsplatz für das Praktische Jahr haben Studierende, die an der FSU Jena immatrikuliert sind.

3.

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr muss für die Pflichtfächer Innere Medizin und Chirurgie jeweils drei Einsatzorte enthalten, wobei die Reihenfolge der Orte die vom Bewerber gewünschte Rangfolge darstellt. Als Einsatzorte zählen das Universitätsklinikum Jena (UKJ) und die Akademischen Lehrkrankenhäuser des UKJ. Die Einteilung auf Kliniken und Standorte, sollte das Lehrkrankenhaus über mehr als einen Standort verfügen, obliegt den PJ-Beauftragten.

Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt unter Angabe des gewünschten klinisch-praktischen Fachgebietes in der gleichen Weise.

Studierende, die das Wahlfach Allgemeinmedizin an einer Lehrpraxis des UKJ absolvieren möchten, müssen sich im Vorfeld beim Institut für Allgemeinmedizin um einen Platz bewerben. Die Vergabe erfolgt im Institut für Allgemeinmedizin.

4.

Das Vergabeverfahren findet nach dem 31.10. (bei Beginn des Praktischen Jahres im Mai) bzw. nach dem 31.03. (bei Beginn des Praktischen Jahres im November) statt.

5.

Antrag auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes im Praktischen Jahr:

5.1 Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr erfolgt auf dem Anmeldeformular des Studiendekanats, das die Studierenden von der Homepage des Studiendekanats herunterladen oder im Studiendekanat abholen können.

5.2 Das vom Bewerber ausgefüllte Anmeldeformular muss bis zum 31.10. (bei Beginn des Praktischen Jahres im Mai) bzw. bis zum 31.03. (bei Beginn des Praktischen Jahres im November) im Studiendekanat vorliegen.

Die Folgen eines Terminversäumnisses bei der Abgabe der Anmeldung trägt der Bewerber, auch bei Rückreichung des Antrages wegen unvollständiger oder unklarer Angaben.

6.

Studierende von Universitäten anderer Bundesländer können sich um einen Platz für einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte im Studiendekanat bewerben. Es gelten die vom Medizinischen Fakultätentag empfohlenen Bewerbungs- und Bearbeitungszeiten.

7.

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen:

7.1 Für die Vergabe der Plätze gilt folgende Rangfolge:

Zunächst erhalten im Regelsemester Studierende der FSU einen Ausbildungsplatz. Sofern anschließend noch freie Plätze verfügbar sind, werden diese an Studierende der FSU vergeben, die sich nicht im Regelsemester befinden und zuletzt an externe Bewerber anderer Hochschulen.

7.2 Die Plätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

- a) Um die Interessen der Kliniken des Universitätsklinikums Jena zu berücksichtigen, können für jede PJ-Runde die Kliniken für Innere Medizin insgesamt je 5 Plätze an Bewerber ihrer Wahl und die Kliniken für Chirurgie insgesamt je 5 Plätze an Bewerber ihrer Wahl vergeben; die PJ-Beauftragten der in der Praktikumsregelung genannten Wahlfächer haben die Möglichkeit, je 2 Kandidaten ihrer Wahl zu benennen. Die Akademischen Lehrkrankenhäuser können 50 % der Ausbildungsplätze in den Pflichtfächern und in den Wahlfächern an Bewerber ihrer Wahl vergeben. Die Namen dieser Bewerber sind dem Studiendekanat für das im Mai beginnende Praktische Jahr bis zum 31.10. und für das im November beginnende Praktische Jahr bis zum 31.03. durch die Universitätskliniken und die Akademischen Lehrkrankenhäuser schriftlich mitzuteilen. Es können keine Präferenzen für bestimmte Tertiale oder externe Bewerber erteilt werden. Erfolgen keine Vorschläge, werden die Plätze nach b) und c) verteilt.
- b) Weitere Plätze werden an so genannte „Härtefälle“ nach folgenden Kriterien vergeben:
1. Abhängigkeit des Bewerbers von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder Personen auf Grund von Erkrankung oder Behinderung;
 2. Versorgung minderjähriger Kinder des Bewerbers, die am gewünschten Praktikumsort betreut werden;
 3. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden sind;
 4. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben, falls andere Personen zur Versorgung nicht vorhanden sind.
- Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden.

c) Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze gemäß der in Punkt 7.1 genannten Rangfolge.

7.3 Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang und kann nur einem Teil der Bewerber der gewünschte Platz zugeteilt werden, so entscheidet das Los. Für Studierende, die nach einem Losverfahren an dem von ihnen als ersten gewünschten Ort keinen Ausbildungsplatz erhalten konnten, gibt es, sofern es noch mehrere Bewerber gibt, ggf. ein zweites oder drittes Losverfahren. Bei diesen werden freie Plätze der übrigen Krankenanstalten gemäß der angegebenen Einsatzort-Rangliste vergeben.

7.4 Durch Härtefallentscheidung zugewiesene Plätze sind personengebunden. Sie werden durch das Studiendekanat unter Beachtung der Rangfolge neu vergeben, wenn sie von den Studierenden nicht in Anspruch genommen werden können.

7.5 Damit die Krankenanstalten den Einsatz der PJ-Studierenden rechtzeitig und verbindlich planen können, ist ein Wechsel der Krankenanstalt (z.B. bei laufenden Auslandsbewerbungen) nur bis 4 Wochen vor Beginn eines Tertials möglich. Diese Änderung ist dem Studiendekanat und der Krankenanstalt durch die Studierenden umgehend mitzuteilen.

8.

Muss ein Studierender auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 1 ÄAppO bzw. auf Grund einer nicht vermeidbaren Überschreitung der in der ÄAppO zugewilligten 30 Tage Fehlzeit (§ 3 Abs. 3 ÄAppO) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, ist eine erneute Teilnahme am Verteilungsverfahren nicht erforderlich.

9.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

10.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten.